



Erläuterungen zur Submission des Kantons Bern in der amtlichen Vermessung

1. Zweck des Dokumentes

Auf den 1. Februar 2022 setzte der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Art. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) in Kraft. Damit gilt im Kanton Bern die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019, BSG 731.2-1). In diesem Dokument werden allgemein gültige Festlegungen zur Anwendung dieser neuen gesetzlichen Grundlagen in der amtlichen Vermessung zusammengestellt. Diese Festlegungen dienen einerseits als verbindliche Grundlage für die Durchführung der Submissionsverfahren und andererseits als Basis für die Information der Gemeinden als Auftraggeberinnen.

2. Geltungsbereich (Artikel 4, 8, 15 IVöB 2019)

Die gesetzlichen Grundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen gelten für den Kanton, seine Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Als Dienstleistungen unterliegen sämtliche Aufträge der amtlichen Vermessung, welche durch Kanton und Gemeinden vergeben werden, der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Ein Auftrag darf nicht mit der Absicht aufgeteilt werden, durch ein Unterschreiten der vorgegebenen Schwellenwerte ein Submissionsverfahren zu umgehen. Sind bei einem Auftrag Folgeaufträge vorgesehen, so ist der Gesamtwert inklusive Folgeaufträge massgebend. Besondere Berechnungsmethoden für die Bestimmung der massgebenden Grösse eines Auftrages sind in Artikel 15 IVöB 2019 aufgeführt.

3. Verfahrensarten (Artikel 16 bis 21 IVöB 2019)

Die gesetzlichen Grundlagen geben vier verschiedene Arten von Vergabeverfahren für Aufträge vor, nämlich das offene, das selektive, das Einladungs- und das freihändige Verfahren. Für die Wahl der Verfahrensart sind die so genannten Schwellenwerte und die Komplexität des Auftrages massgebend. Die Schwellenwerte werden ohne Mehrwertsteuer berechnet.

3.1 Das offene Verfahren

Im offenen Verfahren können alle Anbietenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen. Kantonale Auftraggebende müssen Aufträge der amtlichen Vermessung, die einen Schwellenwert von Fr. 250'000.- übersteigen, öffentlich ausschreiben. Für kommunale Auftraggebende gilt ebenfalls ein Schwellenwert von Fr. 250'000.-.

3.2 Das selektive Verfahren

Das selektive Verfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In einer ersten Phase können sich alle Anbietenden auf Grund einer Ausschreibung um die Teilnahme am Verfahren bewerben. Anhand von Eignungskriterien legen die Auftraggebenden fest, welche Bewerbenden ein Angebot einreichen dürfen. Die Anzahl der eingeladenen Anbietenden kann unter gewissen Voraussetzungen beschränkt werden. In einer zweiten Phase können sich nun die ausgewählten Anbietenden mit einem Angebot um die ausgeschriebenen Arbeiten bewerben. Für das selektive Verfahren gelten die gleichen Schwellenwerte wie für das offene Verfahren. In der Regel wird das selektive Verfahren für die Ausschreibung von komplexeren Aufgaben gewählt.

3.3 Das Einladungsverfahren

Aufträge in der Grössenordnung zwischen Fr. 150'000.- und den Schwellenwerten für das offene und das selektive Verfahren können in dieser Verfahrensart vergeben werden. Die Auftraggebenden bestimmen dabei direkt, welche Anbietenden ein Angebot einreichen können. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

3.4 Das freihändige Verfahren

Aufträge unter Fr. 150'000.- können direkt an einen Anbieter oder eine Anbieterin vergeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen gemäss Artikel 21 Abs. 2 IVöB 2019 können auch Aufträge, die die Schwellenwerte übersteigen, freihändig vergeben werden.

4. Sprache des Verfahrens (Artikel 17 IVöBV)

Die Vergabeverfahren werden in der Amtssprache abgewickelt, die im betreffenden Verwaltungskreis gilt. Sind mehrere Verwaltungskreise mit unterschiedlichen Amtssprachen betroffen oder fehlt ein örtlicher Anknüpfungspunkt oder ist von der Sache her der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens.

5. Kriterien zur Prüfung der Angebote

Bevor ein Auftrag ausgeschrieben wird, muss der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Kriterien festlegen, nach welchen sie die Angebote prüfen wollen. Dabei kommen drei Arten von Kriterien zur Anwendung, nämlich Ausschlusskriterien, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien. Im Folgenden wird die Anwendung dieser Kriterien bei Aufträgen der amtlichen Vermessung präzisiert.

5.1 Ausschlusskriterien

In Artikel 44 IVöB 2019 werden verschiedene Anforderungen aufgelistet, die ein Angebot erfüllen muss, damit es überhaupt gültig ist. Ein Angebot muss genau der Ausschreibung entsprechen, darf also keine Abweichung am geforderten Produkt aufweisen. Dieser Grundsatz ist wichtig für die Vergleichbarkeit der Angebote untereinander. Die Angebote müssen auch vollständig sein. Das heisst, alle geforderten Angaben müssen durch den Anbieter oder die Anbieterin geliefert werden.

5.2 Eignungskriterien

Auf Grund dieser Kriterien soll überprüft werden, welche Angebote überhaupt nachweisen, die ausgeschriebenen Dienstleistungen der amtlichen Vermessung erbringen zu können. In Anwendung des Artikel 27 IVöB 2019 gibt das Amt für Geoinformation des Kantons Bern (AGI) die folgenden Kriterien vor, die im Folgenden für Aufträge der amtlichen Vermessung präzisiert werden.

Berufliche Qualifikation

- Geometerpatent wo erforderlich
- Referenzadressen vorhanden
- Realistische Ressourcen vorhanden

Technische Infrastruktur

- Feldausrüstung für konkreten Auftrag vorhanden
- Nachweis über AVS auf dem vorgesehenen AV-System

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber verlangt zusammen mit der vollständig ausgefüllten Selbstdeklaration die Nachweise gemäss Art. 7 IVöBV und Art. A1-1 (Anhang 1 zu Artikel 7 IVöBV).

Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein und die Selbstdeklaration muss bei jedem Angebot aktuell abgegeben werden.

Partnerbeurteilung AGI (QMS)

Es darf kein Vorbehalt gegenüber dem Büro ausgesprochen worden sein, d.h. die Partnerbeurteilung im Qualitätsmanagementsystem des Amtes für Geoinformation, das Rating, muss AA oder AAA sein. Falls kein Operat im Kanton BE unter der Leitung des sich bewerbenden Geometers bearbeitet wurde oder keine massgebliche Mitwirkung in Operaten durch weitere Schlüsselpersonen des Projekts beurteilt werden können, werden die entsprechenden Referenzen bei ausserkantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die auftraggebende Stelle hat im Submissionsdokument die Möglichkeit, weitere projektspezifische Präzisierungen dieser Kriterien anzubringen.

5.3 Zuschlagskriterien

Grundsätzlich erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Die Zuschlagskriterien müssen durch die Auftraggebenden in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrem Gewicht festgelegt sein. Für Aufträge der amtlichen Vermessung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt von der Komplexität der ausgeschriebenen Arbeiten ab.

Kriterium	Spanne der Gewichte in %
Preis	35 - 55
Analyse des Auftrages, Methoden, Projektorganisation	20 - 45
Qualitätsmanagement (unter Berücksichtigung der Erfahrungen, QMS AGI)	10 - 20
Organisation der Nachführung	5 - 15
Vorgeschlagener Terminplan	5 - 15

Im Submissionsdokument werden die Gewichte projektspezifisch auf Grund der Komplexität festgelegt. Die Summe der Gewichte ergibt immer 100 %. Zudem werden für jedes Zuschlagskriterium konkrete projektspezifische Fragen formuliert, auf Grund derer die Angebote beurteilt werden.

6. Ausschreibung

Alle Aufträge sind auf der Webseite des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) auszuschreiben. Sind die Gemeinden Biel/Bienne oder Evillard betroffen, erfolgt die Ausschreibung in beiden Amtssprachen. In allen andern Fällen wird der Ausschreibung in der einen Amtssprache zusätzlich eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache beigelegt. Der Inhalt der Ausschreibung ist in Artikel 35 IVöB 2019 festgelegt. Die Unterlagen werden durch das Amt für Geoinformation erstellt. Im Auftrag der Gemeinden erfolgen die Ausschreibung der Aufträge, der Bezug der Unterlagen und die Auskunftserteilung während des Verfahrens direkt durch das Amt für Geoinformation.

Die Fristen für die Einreichung der Angebote werden grundsätzlich gemäss den Vorgaben in der IVöB 2019 (Art. 46 und 47) angesetzt. Dies bedeutet für Aufträge über Fr. 350'000.- (Staatsvertragsbereich) eine Frist von 40 Tagen. Fristverkürzungen im Staatsvertragsbereich sind in der IVöB 2019 Art. 47 beschrieben.

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

7. Einreichung der Angebote und Zulassungsprüfung

Die Angebote müssen schriftlich, vollständig und rechtsgültig unterzeichnet innerhalb der angegebenen Frist eingereicht werden (Art. 42 VRPG: Stempel einer schweizerischen Poststelle oder der auftraggebenden Stelle). Nach der Einreichung eines Angebots darf dieses nicht mehr geändert werden. Abgebotsrunden sind unzulässig. Die Angebote werden in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der ausgeschriebenen Arbeiten (z.B. "Submission Grindelwald Los 10") eingereicht. Dieser Umschlag enthält das Preisangebot sowie sämtliche Unterlagen und Beschriebe des Angebots und die Angaben des Anbieters. Die Offertöffnung erfolgt durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin. Die Auftraggebenden erstellen ein Offertöffnungsprotokoll über die eingereichten Angebote inkl. Preisangabe unter Berücksichtigung von Artikel 37 IVöB 2019.

Das Amt für Geoinformation prüft anschliessend die eingereichten Angebote auf deren Zulassung zum weiteren Auswahlverfahren. Das Ziel dieser Prüfung besteht darin, nur korrekte und realistische Angebote überhaupt zum weiteren Verfahren zuzulassen. Die Überprüfung erfolgt auf Grund der Ausschlusskriterien und der Eignungskriterien.

Angebote, welche den beschriebenen Kriterien nicht genügen können, werden durch eine Verfügung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Zusätzlich werden ungewöhnlich niedrige Angebote gemäss Artikel 38 IVöB 2019 überprüft.

Anbieterinnen und Anbietern ist gemäss Artikel 37 Abs. 4 IVöB 2019 spätestens nach dem Zuschlag Einsicht in das anonymisierte Öffnungsprotokoll zu gewähren.

8. Zuschlag des Auftrages

8.1 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote auf Grund der Zuschlagskriterien erfolgt durch das Amt für Geoinformation. Grundsätzlich wird für jedes Kriterium eine Punktwertung zwischen 1 für ungenügend und 4 für sehr gut vergeben. Die Umrechnung des Preises in Bewertungspunkte erfolgt arithmetisch korrekt und wird mit einer Nachkommastelle in die Berechnung eingeführt. Das billigste im Verfahren verbliebene Angebot erhält 4 Punkte. Pro X % Preisunterschied zum billigsten im Verfahren verbliebenen Angebot wird 1 Punkt abgezogen. Ab 3 X % Preisunterschied wird einheitlich mit 1 Punkt bewertet. In Ziffer 5.2 des

Submissionsdokuments wird die Preisspanne für 1 Punkt Abzug (X %) für das jeweilige Projekt abhängig von dessen Komplexität konkret festgelegt.

Die Beurteilung von Qualität und Termineinhaltung wird aufgrund der Partnerbeurteilung AGI (QMS) vorgenommen. Die Bewertung der übrigen Kriterien erfolgt an Hand der Fragen, die im Submissionsdokument formuliert wurden. Jede Frage wird dabei mit 1 bis 4 Punkten bewertet, mit einer Abstufung von einem halben Punkt. Bei allen Kriterien wird nun die durchschnittliche Punktbewertung auf eine Nachkommastelle genau mit dem Gewicht des Kriteriums multipliziert und anschliessend die Summe aller gewichteten Bewertungen gebildet. Die Rangierung der Angebote erfolgt nach der Höhe der erreichten Punktzahl.

8.2 Vergabe und Rechtsschutz

Auf Grund der Bewertungen erarbeitet das Amt für Geoinformation eine Vergabeempfehlung zuhanden der Auftraggebenden. Die Beurteilung dieser Unterlagen und der Entscheid über die Vergabe der Arbeiten erfolgt durch die auftraggebende Stelle. Dieser Entscheid wird allen Anbietenden durch Verfügung eröffnet und der Zuschlag gemäss den Anforderungen der IVöB 2019 (Art. 48 Abs. 6) veröffentlicht.

Gegen die Vergabeverfügung eines kantonalen Auftraggebers kann innerhalb von 20 Tagen bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde erhoben werden.

Vergabeverfügungen kommunaler Auftraggebender können innerhalb von 20 Tagen durch eine Verwaltungsrechts-Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden. Die Entscheide dieser ersten Beschwerdeinstanzen können durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

8.3 Information der Anbieter

Um dem wichtigen Grundsatz der Transparenz in den Beschaffungsverfahren ein angemessenes Gewicht zu verleihen, erhält jeder Anbietende mit der Zustellung der Vergabeverfügung eine anonymisierte Zuschlagsberechnung und die Detailbewertung seines Angebots. Diese Unterlagen dokumentieren dem Anbietenden einerseits den Ablauf des Vergabeverfahrens und geben ihm andererseits die Möglichkeit sich in künftigen Verfahren zu verbessern.

8.4 Weitere Festlegung

Die Werkverträge über die vergebenen Arbeiten werden durch das Amt für Geoinformation ausgearbeitet und dem Auftraggeber / der Auftraggeberin und dem Unternehmer oder der Unternehmerin zur Unterzeichnung vorgelegt.

Das Amt für Geoinformation überwacht die Ausführung der vergebenen Arbeiten und führt die dazu notwendigen Kontrollen durch.

Die Akten des Vergabeverfahrens werden beim Amt für Geoinformation archiviert.